



NEWSLETTER 5/2020

Nicht-reziproker AIA-Partnerstaat Kuwait

Kuwait galt bisher lediglich für die Meldeperioden 2017 und 2018 als nicht-reziproker AIA-Partnerstaat. Dies gilt nunmehr bis auf Weiteres uneingeschränkt, d.h. in Bezug auf sämtliche Meldeperioden ab der Meldeperiode 2017. Eine entsprechende Klarstellung wurde im AIA-Merkblatt der Steuerverwaltung vorgenommen (vgl. Verweis in Kapitel 1.3.4 des AIA-Merkblattes i.d.F.v. 13. Mai 2020).

Meldende liechtensteinische Finanzinstitute haben bei nicht-reziproken Staaten die AIA-Sorgfaltspflichten nach Art. 7 AIA-Gesetz unverändert und vollumfänglich anzuwenden. Wird eine Person identifiziert, welche ausschliesslich in Kuwait ansässig ist, so ist keine AIA-Meldung nach Art. 9 AIA-Gesetz erforderlich. Ist die Person zusätzlich in einem anderen AIA-Partnerstaat steuerlich ansässig, so sind die Melde- und Informationspflichten in Bezug auf diesen Staat unverändert wahrzunehmen (siehe im Detail Kapitel 1.3.4 des AIA-Merkblattes).

16. Juni 2020